

Reglement über Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge

Anhang zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

1. Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz

Gestützt auf die Statuten, sowie auf Art. 2 und Art. 6 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie schliesst die Elektrizitätsgenossenschaft Remetschwil, ER genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

1.1 Anschlussgebühren

Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Remetschwil sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

Die Anschlussgebühren sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5%-Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine Teuerung aufweist. Die Ansätze werden auf Fr. 100.- gerundet.

In der Anschlussgebühr sind vorbehältlich Pt. 1.3 folgende Kosten enthalten (diese Bestimmungen heben anderslautende bisherige Bestimmungen auf):

- Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Remetschwil
- Bearbeitungskosten der ER

Alle übrigen Kosten, wie Kabelgraben inkl. Kabelschutzrohr ab Netzabzweigstelle, Fassadenkasten bzw., Anschlusssicherung und Kabelkosten, sowie Kosten für Anpassungen nach dem Anschlussüberstromunterbrecher, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Netzabzweigstelle wird von der ER festgelegt. Leitungsführung und Standort des Anschlussüberstromunterbrechers mit Zählerverteilung werden von der ER und der Bauherrschaft unter Berücksichtigung der Werkvorschriften gemeinsam festgelegt.

Die Anschlussgebühren verstehen sich excl. MWSt. und werden mit dem Baubeginn einer Liegenschaft zur Zahlung fällig.

1.1.1 Wohnbauten

- | | |
|---|-------------|
| a) Grundgebühr pro Netzanschluss (Einkaufsumme) | Fr. 2'000.- |
| b) Gebühr pro Wohneinheit | Fr. 1'500.- |

Diese Gebühren gelten auch für Wohnungen und separat gemessene Wohnungs- bzw. Hausteile, die als Kleingewerbe genutzt werden (z.B. Büros, Arztpraxen etc.)

1.1.2 Gewerbe- und Industriebauten

Die Anschlussgebühr umfasst eine Grundgebühr (siehe unten, Abschnitt a) und zusätzlich eine Gebühr, entsprechend dem erforderlichen Kabelquerschnitt (siehe unten, Abschnitt b).

Einem Kabelquerschnitt von 16 mm²Cu wird zum Beispiel eine gesamte Gebühr von Fr. 3'500.- erhoben.

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| a) Grundgebühr pro Netzanschluss | Fr. 2'000.- |
| b) Querschnittsgebühr | |
| 16 mm ² | Fr. 1'500.- |
| 25 mm ² | Fr. 3'500.- |
| 50 mm ² | Fr. 7'500.- |
| 95 mm ² | Fr. 11'500.- |
| 150 mm ² | Fr. 15'500.- |

1.1.3 Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen

Die Anschlussgebühr wird gemäss 1.1.2 für den Gesamtanschlussquerschnitt plus zusätzlich Fr. 1'000.- pro Wohnung berechnet.

1.1.4 Anschlussverstärkungen und Ersatzanschlüsse

Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr für die anteilige Mehrleistung (Neuanschluss gegenüber Altanschluss des neuen Anschlusses gemäss Pos. 1.1.2 in Rechnung gestellt). Die effektiven Erstellungskosten (Baubeitrag) für Ersatzanschlüsse sind jeweils vollumfänglich vom Kunden zu bezahlen.

1.1.5 Provisorische Anschlüsse

Sämtliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bauherrn, resp. Kunden. Bei Neubauten wird dem Bauherrn oder den ihn vertretenden Architekten Rechnung gestellt. Für nur kurzzeitige, vorübergehende Anschlüsse kann die ER eine angemessene Vorauszahlung des mutmasslichen Energieverbrauches verlangen.

1.2 Anschlusskosten ausserhalb Baugebiet

Nebst der ordentlichen Grundgebühr für den Netzanschluss trägt die Bauherrschaft sämtliche sich ergebenden Kosten für die Zuleitung und die allenfalls notwendige Erschliessung.

1.3 Erschliessungsbeiträge

Gemäss Art. 6 des Reglement über die Abgabe elektrischer Energie kann die ER für die Erschliessung von Baugebiet Kostenbeiträge erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht decken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen ER und der Bauherrschaft festgelegt.

2. Anschlüsse aus dem Mittelspannungsnetz

Grosskunden mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden gemäss Art. 1 des Reglement über die Abgabe elektrischer Energie an das Mittelspannungsnetz der ER angeschlossen.

Der Einkauf in das Mittelspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und zwischen ER und Bauherrschaft vertraglich festgesetzt.

3. Elektrische Raumheizungen

Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss den hierfür separat erlassenen Anschlussbedingungen bewilligungspflichtig.

Für bewilligte Elektroheizungen werden pro Messstelle folgende, leistungsabhängige Anschlussgebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| a) bis und mit 3 kW Anschlusswert | gebührenfrei |
| b) über 3 kW bis 15 kW Anschlusswert | Fr. 150.- / kW |
| c) grösser 15 kW Anschlusswert | Fr. 300.- / kW |

Die anrechenbare Leistung entspricht der maximal gleichzeitig einschaltbaren Leistung inkl. Zusatzgeräten etc.

Die Gebühren werden mit der Bewilligung der Installationsanzeige zur Zahlung fällig.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung der ER vom 24. Mai 2002 beschlossen und auf den 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt.

Vorher eingegangene Anschlussgesuche werden bei Realisierung innerhalb eines Jahres noch nach alter Regelung behandelt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung werden bisherige Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

5453 Remetschwil, den 24. Mai 2002

Elektrizitätsgenossenschaft Remetschwil

Der Präsident:

Der Aktuar:

Robert Furrer

i.V. Markus Wettstein